

Eckpunktepapier zur Erarbeitung eines Landesrahmenvertrages zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter in Kooperation von Schulen mit Horten

Hintergrund: Kooperation Hort – Grundschule verbessern, Zusammenarbeit gemeinsam gestalten

Beginnend mit der Klasse 1 gilt ab 2026 der bundesgesetzliche Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter. Ab 2029 gilt er dann für alle Kinder bis Klasse 4.

Die sächsische Politik strebt in diesem Zusammenhang eine bessere Verzahnung zwischen Grundschulen und Horten an. Im Strategiepapier „Bildungsland Sachsen 2030“ des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus ist die Entwicklung eines sächsischen Konzeptes für ganztägige Bildung im Primarbereich geplant. Im Modellprojekt Ganztagspiloten werden an mehreren sächsischen Standorten Entwicklungsprozesse erprobt.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen (Liga) vertritt unter anderem die Interessen von gut der Hälfte aller Horte im Freistaat und bringt sich daher selbstverständlich in die Umsetzung der ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter ein. Auch sie setzt sich für die Verbesserung der Zusammenarbeit von Schulen und Horten ein.

Die Liga beteiligte sich u. a. am Expertenrat zum Bildungsland Sachsen 2030 und formulierte im Rahmen der Wahl zum Sächsischen Landtag 2024 eine klare Position. In diesem Zusammenhang warb sie für verbindliche Regelungen zwischen Freistaat Sachsen, Trägern, Kommunen und der Liga.

Gleichwohl der Freistaat Sachsen quantitativ auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs gut vorbereitet ist, würde durch einen Landesrahmenvertrag genau diese qualitativen wie administrativen Vereinbarungen gemeinsam erarbeitet und verbindlich vereinbart. Für die ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter würde ein flächendeckender Qualitätsentwicklungsprozess in Gang gesetzt.

→ Ziel dieses Eckpunktepapiers ist es, wesentliche Inhalte für einen solchen Rahmenvertrag konkret zu benennen und damit eine erste Grundlage zur Erarbeitung eines solchen zu schaffen.

Die Liga ist überzeugt, dass durch die partnerschaftliche Ausarbeitung eines solchen Vertrages auf Landesebene für die Arbeit vor Ort Verbindlichkeiten festgelegt und wichtige Impulse gesetzt werden können. Die Verzahnung zwischen Schule und Hort wird dadurch unabhängig der Trägerschaft nachhaltig verbessert.

Präambel: Bildungsverständnis

Die Verbesserung der Zusammenarbeit Grundschule - Hort braucht ein gemeinsames Verständnis dessen, was die ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter zum Ziel haben soll. Dieses gemeinsame Bildungsverständnis kann in einer Präambel formuliert werden.

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen im SGB VIII sehen sich die Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Arbeit in erster Linie jungen Menschen und deren Familien verpflichtet. Das Sächsische Gesetz über Kindertagesbetreuung unterstreicht: „Kindertagesbetreuung begleitet, unterstützt und ergänzt die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie...“ (Sächsisches Gesetz über Kindertagesbetreuung § 2).

Der Schwerpunkt der Schule liegt auf der Unterrichtung und Erziehung junger Menschen. Auftrag von Grundschulen ist es insbesondere, Selbstständigkeit und grundlegende Kulturtechniken zu vermitteln (vgl. Sächsisches Schulgesetz §§ 1 und 5).

Gemeinsam ist den Institutionen die Förderung der individuellen Persönlichkeitsentfaltung von Kindern, ihrer Gemeinschaftsfähigkeit sowie sozialer Kompetenzen (vgl. Sächsisches Gesetz über Kindertagesbetreuung/Sächsisches Schulgesetz).

Eine verbindende Zielformulierung muss alle Aspekte würdigend zusammenführen. Zentral ist dabei eine von allen geteilte Sicht auf Kinder und kindliche Entwicklung. Hiervon leiten sich die jeweiligen Aufgaben der Vertragspartner ab.

Ein Ausgangspunkt zur Erarbeitung der gemeinsamen Vereinbarung könnten die Ausführungen in den „Sächsischen Leitlinien für die öffentlich verantwortete Bildung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr“ sein.

Gesetzliche Grundlagen im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag

Die beteiligten Akteure arbeiten auf der Basis unterschiedlicher Gesetzmäßigkeiten und Regelungen. Diese müssen bei der Umsetzung des Rahmenvertrages Berücksichtigung finden. Der Rahmenvertrag soll ein Bindeglied sein, nimmt die gesetzlichen Regelungen auf und fördert deren Umsetzung.

Übersicht wichtiger Gesetze und Regelungen:

1. Gesetzliche Grundlagen und Verordnungen
 - a. Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)
 - b. SGB VIII §22ff
 - c. Sächsisches Schulgesetz
 - d. Schulordnung Grundschulen
 - e. Sächsische Ganztagsangebotsverordnung
 - f. Gesetz über Kindertageseinrichtungen
 - g. Sächsische Kita-Integrationsverordnung
 - h. Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte
 - i. Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung
 - j. Sächsischen Leitlinien für die öffentlich verantwortete Bildung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr
 - k. Bundeskinderschutzgesetz
 - l. UN-Kinderrechtskonventionen
2. Lehr- und Bildungspläne
 - Lehrpläne Grundschule Freistaat Sachsen
 - Sächsischer Bildungsplan

Ganztagsmodelle

Der Freistaat Sachsen ist ein Flächenland mit vielfältigen regionalen Strukturunterschieden. Horte außerhalb von Schulen werden daher ebenso fortbestehen wie Horte in Schulen. Im Rahmenvertrag müssen Grundmodelle formuliert werden, die einen rhythmisierten oder auch nicht-rhythmisierten Schulalltag im Zusammenwirken von Schule und Horten ermöglichen. Detaillierte Ganztagskonzepte müssen von den Partnern vor Ort erarbeitet und formuliert werden. Die Interessen der Kinder und Eltern müssen vorrangig Berücksichtigung finden.

Denkbare Grundmodelle ganztägiger Förderung von Kindern in Sachsen:

Ganztag an Grundschule und Hort

Die in Sachsen seit Jahren bewährten Modelle von Hort und Grundschule als organisatorisch getrennte Einheiten haben den Vorteil, Kindern mit Hortangeboten auch einen Alternativrahmen zur Schule zu bieten. Sie ermöglichen zudem, das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu gewährleisten. Im Hort werden Bildungsprozesse der Schule in non-formaler Form reflektiert und von den Kindern selbstbestimmt fortgesetzt, aber auch Elemente wie Entspannung und Freizeitgestaltung werden gelebt. Insbesondere dort, wo der Wille zur engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Horten in freier oder kommunaler Trägerschaft nicht gegeben ist, können dadurch Konflikte vermieden und Kinder dennoch ganztägig gefördert werden.

Gemeinsam rhythmisierter Ganztag

Die ganzheitliche gemeinsame Gestaltung des Alltages zwischen Schule und Hort kann dort gelingen, wo sie von den beteiligten Partnern gewollt und getragen wird. Im Zusammenspiel zwischen schulischer Vermittlungskompetenz und sozialpädagogischer Beziehungskompetenz des Hortes entsteht ein ganzheitlicher Bildungsalltag.

Auch dort, wo kein gemeinsamer Standort von Schule und Hort besteht, ist ein rhythmisierter Ganztag aus unserer Sicht möglich. Durch die Verlagerung des Angebotes Frühhort in die Schule wird Kindern ein ruhiger und stressarmer Start in den Alltag ermöglicht. Hortpädagoginnen/Hortpädagogen gestalten den rhythmisierten Schulalltag gemeinsam mit dem Lehrpersonal. Die Freizeitgestaltung nach der Schule findet an externen Hortstandorten statt und bietet Kindern dadurch erweiterte Erfahrungsräume zur Schule, z. B. in der Nähe ihres Wohnumfeldes. Lokale Verwurzelung und die Bildung regionaler Netzwerke beispielsweise durch nachbarschaftliche Kontakte werden gemeinsam mit den Kindern erschlossen und gestärkt.

Aufgaben- und Leistungsbeschreibung

Unter der Maßgabe und Wahrung dessen, dass mit Schule und Jugendhilfe Akteure mit unterschiedlichen gesetzlichen Aufträgen aufeinandertreffen, müssen in einem Rahmenvertrag Aufgaben und Leistungen beschrieben werden, die sich wechselseitig ergänzen. Grundlage ist das zu Beginn gemeinsam erarbeitete Bildungsverständnis. Über den gesetzlichen pädagogischen Auftrag hinaus bedürfen Tätigkeiten gesonderter Klarstellung, die in der Praxis schon heute häufig zu Konflikten führen. Dies sind u. a. reine Beaufsichtigungstätigkeiten, z. B. beim Mittagessen, bei Unterrichtsausfall oder der Hausaufgabenbetreuung. Zudem gilt es, Themen wie Ferien oder Schließzeiten im Landesrahmenvertrag gemeinsam zu bearbeiten.

Personal und Fachkräfte

In sächsischen Horten arbeitet überwiegend Personal mit einer Fachschulausbildung als Erzieherin/Erzieher (teilweise mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation), Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger oder mit einem sozialpädagogischen Studium. Dieser Fachstandard trägt zu hoher Qualität bei. Bei der ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter muss diese Qualität zwingend beibehalten und im Rahmenvertrag gestärkt werden. Zusätzliches Personal beispielsweise für spezielle Freizeitangebote kann den Fachpersonalrahmen stets nur ergänzen. Gleichwohl braucht es Vereinbarungen und Regelungen zum Einsatz in multiprofessionellen Teams.

Steuerung

Die Steuerung eines ganzheitlichen Tages für Kinder kann nur in gemeinsamer Verantwortung von Schule mit den beteiligten Akteurinnen/Akteuren erfolgen. Der Rahmenvertrag muss Formate formulieren, die für Schule und Hortträger Verbindlichkeit schaffen. Eine Steuerung ausschließlich durch die Schulleitung wird den Anforderungen einer ganzheitlichen Förderung von Kindern im Grundschulalter nicht gerecht und kann nicht Grundlage einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort sein.

Denkbare Modelle:

- gemeinsamer gleichberechtigter Steuerkreis: Schulleitung, Hortleitung, weitere Akteurinnen/Akteuren (z. B. Schulsozialarbeiterinnen/ Schulsozialarbeiter, GTA-Koordinatorinnen/- Koordinatoren) im Ganzttag,
- Leitungstandem Schule-Hort.

Befugnisse und Weisungsrecht

Unklare Befugnisse bergen hohes Konfliktpotenzial. Zuständigkeiten für wesentliche Abläufe sollen daher im Rahmenvertrag geregelt sein. Die Weisungsbefugnis für Angestellte der Hortträger kann schon arbeitsrechtlich nicht bei der Schulleitung liegen, im Sinne moderner partizipativer Führungsstile sollte sie dies auch nicht. Dennoch müssen zwischen Schulen und Hortträgern Regelungen gefunden werden, die Abläufe auch in Abwesenheit von Trägervertreterinnen/Trägervertretern gut regelbar machen. Der Rahmenvertrag kann Modelle vorschlagen, die dann vor Ort in einem Kooperationsvertrag verbindlich geregelt werden.

Ganztagskonzept vor Ort

Neben einer gemeinsamen Steuerung wird ein gelingender Ganzttag in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Hort nur dann gewährleistet sein, wenn er den regionalen und strukturellen Gegebenheiten entspricht. Dafür muss mindestens durch Schule und Hort ein individuelles Ganztagskonzept entwickelt und regelmäßig fortgeschrieben werden. Kinder und Eltern müssen beteiligt sein. Auch hierzu braucht es im Rahmenvertrag verbindliche Regelungen. Denkbar ist es beispielsweise, dass ein regelmäßig aktualisiertes Ganztagskonzept von Schule und Hort vorgelegt wird und so die Grundlage für die Finanzierung und Umsetzung rhythmisierter Unterrichtsmodelle bildet. Auch die Evaluation tatsächlich gelebter Praxis sollte mitgedacht werden. Die bereits gemachten Erfahrungen mit der Umsetzung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Horten und Schulen im Rahmen von Ganztagsangeboten müssen in die Überlegungen einfließen.

Finanzierung

In einem Rahmenvertrag müssen Vereinbarungen zur Finanzierung der durch Jugendhilfeträger im Rahmen der ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter im Auftrag des Freistaates Sachsen erbrachten Leistungen vereinbart werden. Dies betrifft vor allem die Leistungen im rhythmisierten Ganztag. Für den anzuwendenden Personalschlüssel muss das aktuelle Sächsische Kitagesetz Anwendung finden. Eine Verbesserung ist anzustreben. Neben vereinbarten Stundenumfängen müssen Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und Koordination, insbesondere für Absprachen mit der Schule/den Schulen sowie Leitungs- bzw. Steuerungsanteile, in den Berechnungen zwingend Berücksichtigung finden.

Qualitätsentwicklung und Weiterbildung

Instrumente der Qualitätsentwicklung sowie Weiterbildung müssen im Rahmenvertrag beschrieben und verbindlich vereinbart werden. Ziel ist eine langfristig gelingende Zusammenarbeit aller Beteiligten. Hierzu gehören neben der Anwendung von Instrumenten der Qualitätsentwicklung auch gemeinsame Fortbildungen, Teamtage und Teamberatungen sowie Kooperationszeiten des pädagogischen Personals von Hort und Schule sowie der Fachberatungen.

Übergreifende Themeninhalte

Die Themen Kinderschutz, Kinderrechte, Demokratiebildung und Partizipation sowie Inklusion und Teilhabe sind zentral für fachliche und organisatorische Klärungen im Rahmenvertrag. Zudem sollte der Bereiche Elternarbeit im Fokus stehen. Beteiligung, niedrigschwellige Anlaufstellen, Präventions- und Beschwerdeformen sollten verbindlich und zukunftsweisend geregelt sein. Auch Grundlagen für eine gemeinsame Raum- und Infrastrukturnutzung von Hort und Schule können im Rahmenvertrag gemeinsam festgeschrieben werden.

Vorschlag für die Erarbeitung eines Landesrahmenvertrages

Gründung einer AG Landesrahmenvertrag Ganztag:

- SMK, LaSuB
- SSG
- SLKT
- Liga
- SMS, Landesjugendamt.

Dresden, 8. Oktober 2025